

Per E-Mail

An die  
Ausländerbehörden

in Hessen

nachrichtlich:

Regierungspräsidien

64287 Darmstadt  
35390 Gießen  
34117 Kassel

Aktenzeichen II 4 23 d 06.02-28  
Petitionen allgemein

Bearbeiter/in Herr Schmäing  
Durchwahl (06 11) 353-1694  
Fax: (0611) 3533-1694

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 9. Mai 2005

**Ausländerrecht;  
Verfahren bei Ausländerpetitionen**

**Erlass vom 18. Juni 2002**

Nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes bedarf das Verfahren bezüglich Ausländerpetitionen der Anpassung an die neuen Bestimmungen.

Zur Durchführung des Petitionsverfahrens ist daher wie folgt zu verfahren:

1. Eingehende Petitionen übersendet der Landtag per Fax gleichzeitig dem Ministerium und der zuständigen Ausländerbehörde.
2. Die Ausländerbehörde erstellt innerhalb von vierzehn Tagen einen Bericht in Form des beigefügten Musters, fügt die vorliegenden im Formblatt genannten Anlagen bei und übersendet jeweils ein Berichtsexemplar
  - an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (in Eilfällen per Fax-Nr. 0611 353-31320 oder per E-Mail: E.Ruf-Hilscher@hmdi.hessen.de)
  - an den Hessischen Landtag - Petitionsausschuss -, Schlossplatz 1,

65183 Wiesbaden (in Eilfällen per Fax-Nr. 0611 350-459).

Danach eingehende wesentliche Erkenntnisse sind umgehend nachzuberichten.

Im Hinblick auf das neue Aufenthaltsgesetz ist dem Hessischen Landtag und Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in den laufenden Verfahren mitzuteilen, ob und welche Änderungen sich aus dem Aufenthaltsgesetz im Hinblick auf die Petition ergeben, und soweit zu Fragen des neuen Formblatts noch keine Angaben vorliegen, das Formblatt entsprechend auszufüllen.

3. Damit die Rechte des Betroffenen und des Ausschusses in hinreichendem Maße gewahrt werden, ist hinsichtlich des weiteren Verbleibes des Ausländers folgendermaßen zu verfahren:
  - 3.1 Bei noch laufender Ausreisefrist ist nach § 50 Abs. 2 Satz 3 AufenthG der Termin angemessen zu verlängern.
  - 3.2 Die Ausländerbehörde hat zu prüfen, ob rechtliche oder tatsächliche Gründe (z. B. fehlender Pass) der Abschiebung entgegenstehen. Das Petitionsverfahren stellt ein derartiges Hindernis nicht dar. Besteht ein rechtliches oder ein tatsächliches Abschiebehindernis, ist die Abschiebung gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG auszusetzen und dem Ausländer eine Bescheinigung darüber nach § 60a Abs. 4 AufenthG auszustellen. Die Bemühungen zur Beseitigung des Abschiebehindernisses, insbesondere im Hinblick auf die Passbeschaffung, sind in jedem Fall fortzusetzen. Sollte das Abschiebungshindernis während des anhängigen Petitionsverfahrens wegfallen, hat dies die Ausländerbehörde umgehend mitzuteilen.
  - 3.3 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in jedem Verfahrensstand geprüft werden muss, ob die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht kommt. Besondere Bedeutung kommt dieser Prüfung zu, wenn die Duldung länger als 18 Monate erteilt wurde. In diesen Fällen soll nach § 25 Abs. 5 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Diese darf aber nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.

- 3.4 Liegt ein tatsächliches oder rechtliches Abschiebehindernis nicht vor bzw. kann keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, ordne ich für diesen Fall nach § 60a Abs. 1 AufenthG an, die Abschiebung bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens und gegebenenfalls des Härteverfahrens auszusetzen. Die Aussetzung aus diesem Grund darf sechs Monate nicht überschreiten, § 60a AufenthG. Die Frist beginnt mit der Absendung des Berichts der Ausländerbehörde über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 1 AufenthG an den Hessischen Landtag und das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zuzüglich einer Postlaufzeit von drei Werktagen. Der Fristbeginn wird im beigefügten Formblatt vermerkt. Die Ausländerbehörde hat dem Ausländer über die bestehende Aussetzung eine Bescheinigung auszustellen, § 60a Abs. 4 AufenthG.
- 3.5 In den Altfällen (Eingang der Petition vor dem 1. Januar 2005) gilt eine Petitionsbescheinigung nach § 102 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz als Aussetzung der Abschiebung fort. War die Bescheinigung befristet und läuft die Frist aus, ist nach Nr. 3.2 bis Nr. 3.4. zu verfahren.
- 3.6 Petitionsbescheinigungen sind zukünftig weder zu erteilen noch zu verlängern.
- 3.7 War dem Ausländer die Arbeitsaufnahme gestattet, soll ihm die Ausübung der unselbständigen Erwerbstätigkeit während des Duldungszeitraumes weiterhin gestattet werden.
- 3.8 Befindet sich der Betroffene in Abschiebehaft oder ist eine Abschiebung bereits terminiert, ist zu berichten, welche Maßnahmen für welchen Termin beabsichtigt sind. Zum Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist meine Weisung abzuwarten.
- 4 Der Erlass vom 18. Juni 2002 wird aufgehoben. Über die Aussetzungen von Abschiebungen während eines Härteverfahrens ergeht ein gesonderter Erlass.

Im Auftrag



(Schmäing)  
Anlage

Aktenzeichen II 4 23 d 06.02-28  
Petitionen allgemein

Bearbeiter/in Herr Schmäing  
Durchwahl (06 11) 353-1694  
Fax: (0611) 3533-1694

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 8. August 2005

Per E-Mail

An die  
Ausländerbehörden

in Hessen

nachrichtlich:

Regierungspräsidien

64287 Darmstadt  
35390 Gießen  
34117 Kassel

Gesonderter Verteiler

**Ausländerrecht;  
Verfahren bei Ausländerpetitionen**

**Erlass vom 9. Mai 2005**

Nach Nr. 3.4 des o.g. Erlasses habe ich für den Fall, das ein tatsächliches oder rechtliches Abschiebehindernis nicht vorliegt bzw. keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, nach § 60a Abs. 1 AufenthG angeordnet, die Abschiebung bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens und gegebenenfalls des Härteverfahrens auszusetzen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das Petitionsverfahren im Sinne dieser Anordnung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG auch abgeschlossen ist, wenn der Landtag im Rahmen einer Eilentscheidung nach § 104 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtages von einer Intervention gegen die beabsichtigte Rückführung des Petenten abgesehen hat. Die Ausländerbehörde wird hierüber im Einzelfall unterrichtet. Der Abschiebestopp gilt für diesen Fall nicht mehr.

Im Auftrag

(Schmäing)